

3. Änderung der Verordnung über das Landschaftsschutzgebiet „Harz (Landkreis Goslar)“

Aufgrund der §§ 14, 19 und 32 Niedersächsisches Ausführungsgesetz zum Bundesnaturschutzgesetz (NAGBNatSchG) vom 19. Februar 2010 (Nds. GVBl. 2010, S. 104) in Verbindung mit den §§ 22 und 26 Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG vom 29.07.2009 (BGBl. I S. 2542) wird verordnet:

§ 1

Die Lage und Grenzen der Schutzzonen T, N und H des mit der Verordnung über das Landschaftsschutzgebiet „Harz (Landkreis Goslar)“ vom 07.12.2010 (veröffentlicht im Amtsblatt für den Landkreis Goslar vom 30.12.2010) festgesetzten Landschaftsschutzgebietes werden in folgendem Bereich neu festgesetzt:

„Bad Harzburg/Sportpark“

Die veränderten Grenzen ergeben sich aus § 2.

§ 2

Der für das Landschaftsschutzgebiet „Harz (Landkreis Goslar)“ vom 07.12.2010 maßgebliche Kartensatz erhält folgende Fassung:

Anhang C - Übersichtskarte im Maßstab 1:200.000 mit folgender Maßgabe:
Anhang C wird ersetzt durch Anhang C/3

Anhang D - 1 Deckblatt und 160 Detailkarten im Maßstab 1:10.000 mit folgender Maßgabe:

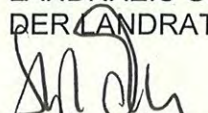
Blatt 28	wird ersetzt durch	Blatt 28/3
Blatt 45	wird ersetzt durch	Blatt 45/3
Blatt 46	wird ersetzt durch	Blatt 46/3

§ 3

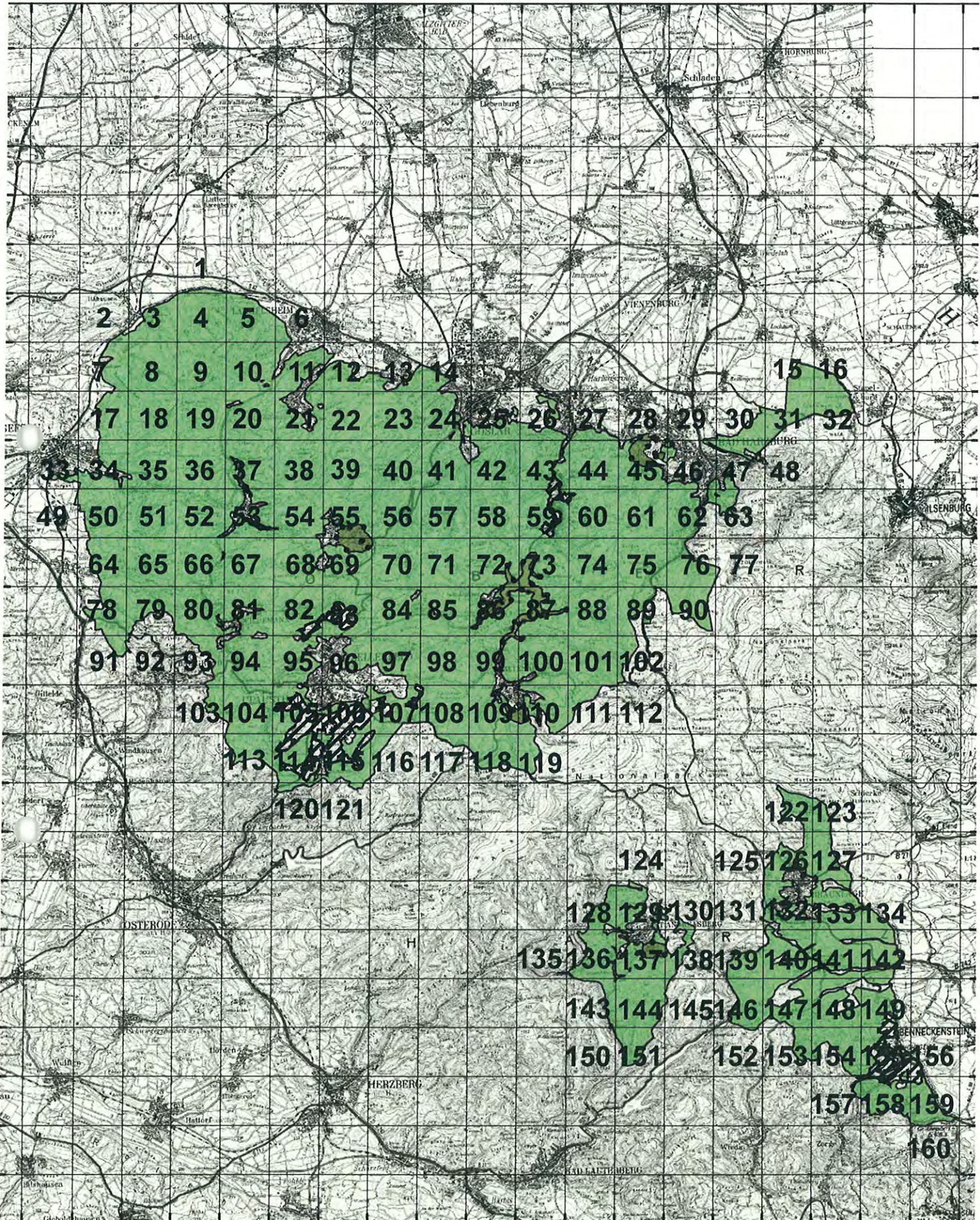
Diese Verordnung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Goslar, den **16.12.11**

LANDKREIS GOSLAR
DER LANDRAT


Stephan Manke





Landschaftsschutzgebiet
"Harz (Landkreis Goslar)"

1:200.000

Verordnung vom

16.12.11






Stephan Manke
Landrat



Maßgebliche Karte im Maßstab 1:10.000
zur 3. Änderung der Verordnung über das
Landschaftsschutzgebiet "Harz (Landkreis Goslar)"
Kartengrundlage AK 5
Goslar, den 16.12.11

Legende

-  LSG Harz Hauptzone
-  Schutzzone N
-  Schutzzone T

1:10.000

Stephan Manke
Landrat





Maßgebliche Karte im Maßstab 1:10.000
zur 3. Änderung der Verordnung über das
Landschaftsschutzgebiet "Harz (Landkreis Goslar)"
Kartengrundlage AK 5
Goslar, den 16.12.11


Stephan Manke
Landrat

1:10.000

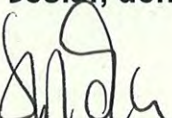


Legende

-  LSG Harz Hauptzone
-  Schutzzone N
-  Schutzzone T






Maßgebliche Karte im Maßstab 1:10.000
 zur 3. Änderung der Verordnung über das
 Landschaftsschutzgebiet "Harz (Landkreis Goslar)"
 Kartengrundlage AK 5
 Goslar, den 16.12.11


 Stephan Manke
 Landrat

1:10.000



Legende

-  LSG Harz Hauptzone
-  Schutzzone N
-  Schutzzone T

Begründung

zur

3. Änderung der Verordnung über das Landschaftsschutzgebiet „Harz (Landkreis Goslar)“ vom 07.12.2010

Ausgangssituation und wesentlicher Inhalt der Verordnung

Dem Landkreis Goslar liegt ein Änderungsantrag bezogen auf die Verordnung über das Landschaftsschutzgebiet „Harz (Landkreis Goslar)“ vor. Von der 3. Änderung betroffen ist folgender Bereich:

„Bad Harzburg/Sportpark“

Beantragt ist hier die Vergrößerung der Schutzzone T innerhalb des Schutzgebietes. Wiesenflächen, die bisher der Schutzzone H (Hauptzone) des Landschaftsschutzgebietes zugeordnet sind, sollen in Schutzzone T (Tourismuszone) überführt werden.

Hintergrund ist die angestrebte rechtmäßige temporäre Nutzung dieser Wiesen als Behelfsparkfläche an maximal 18 Tagen pro Jahr.

Zusätzlich zu den maßgeblichen Kartenblättern im Maßstab 1:10.000, die Bestandteil der 3. Änderungsverordnung sind, ist der Begründung zur Verordnung eine Detailkarte im Maßstab 1:2.500 beigelegt, die die Änderung gegenüber der Fassung vom 07.12.2010 verdeutlicht. Auf der Detailkarte ist die Fläche, die von Schutzzone H in Schutzzone T überführt werden soll, gestreift dargestellt und mit einem groß geschriebenen „T“ im Kreis gekennzeichnet.

In einer Übersichtskarte, die ebenfalls der Begründung beigelegt ist, ist zur besseren Orientierung der Bereiche durch ein Textfeld kenntlich gemacht.

Inhaltliche Auseinandersetzung

Maßgeblich für die Ausweisung eines Landschaftsschutzgebietes ist § 26 Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG) in Verbindung mit § 19 Niedersächsisches Ausführungsgesetz zum Bundesnaturschutzgesetz (NAGBNatSchG). Dieser Vorschrift zufolge kann die Naturschutzbehörde Gebiete, in denen ein besonderer Schutz von Natur und Landschaft erforderlich ist

- zur Erhaltung, Entwicklung oder Wiederherstellung der Leistungs- und Funktionsfähigkeit des Naturhaushalts oder der Regenerationsfähigkeit und

nachhaltigen Nutzungsfähigkeit der Naturgüter, einschließlich des Schutzes von Lebensstätten und Lebensräumen bestimmter wild lebender Tier- und Pflanzenarten,

- wegen der Vielfalt, Eigenart und Schönheit oder der besonderen kulturhistorischen Bedeutung der Landschaft oder
- wegen ihrer besonderen Bedeutung für die Erholung

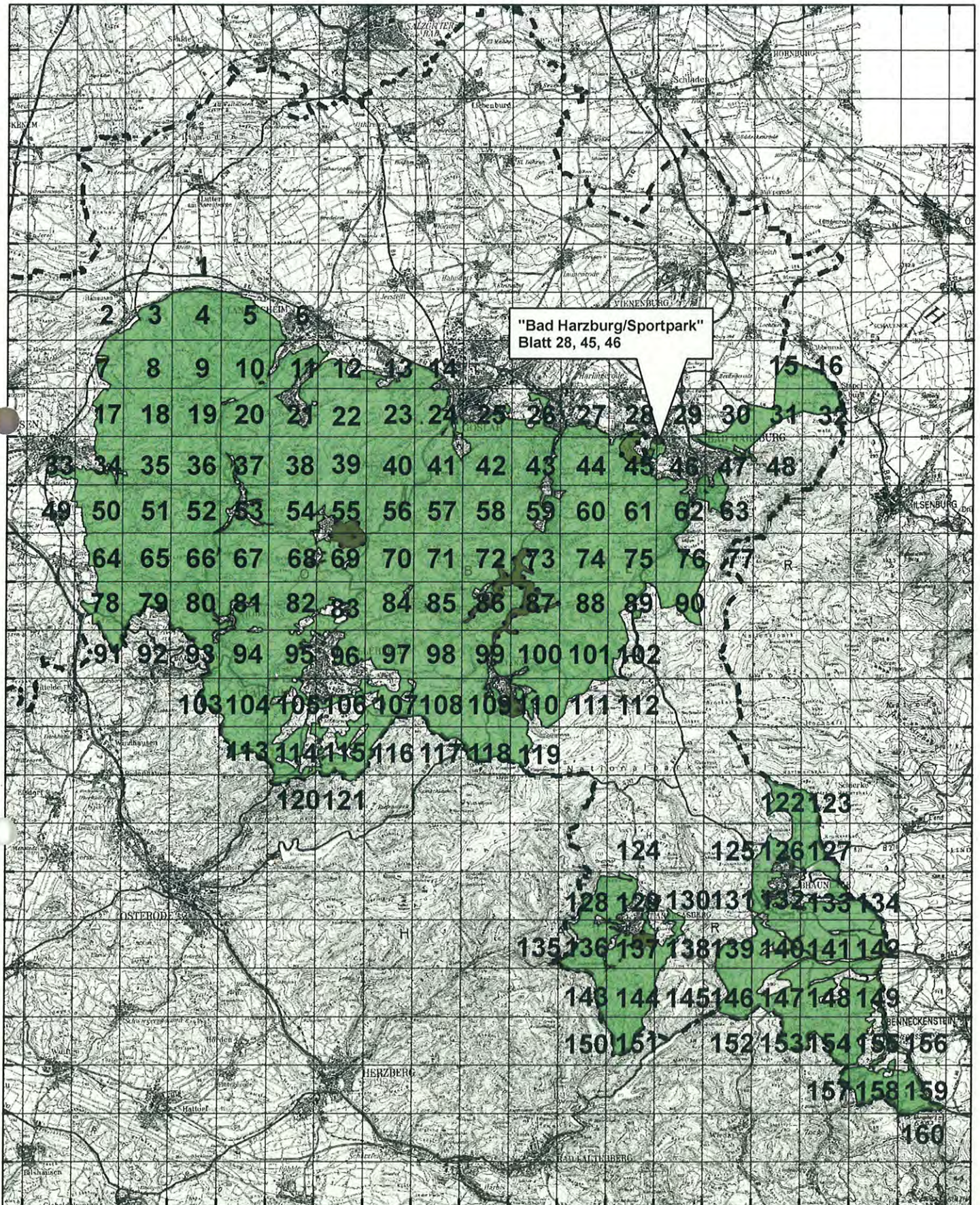
durch Verordnung zu Landschaftsschutzgebieten erklären.

Von dieser Verordnungsermächtigung hat der Landkreis Goslar 2010 durch Erlass der Verordnung über das Landschaftsschutzgebiet „Harz (Landkreis Goslar)“ Gebrauch gemacht. Die Neufassung 2010 hat dabei die geltende Fassung der Vorgängerverordnung ersetzt, im Wesentlichen ohne die Außengrenzen des Schutzgebietes zu ändern. Kern der Neufassung war vielmehr erstmals die Aufteilung des Schutzgebietes in 3 Schutzzonen mit abgestuften Schutzzweck und unterschiedlichen, dem besonderen Schutzzweck angepassten Zulässigkeits- und Verbotregelungen. Gleichzeitig wurden im Zuge der Neufassung des LSG „Harz (Landkreis Goslar)“ 2010 insgesamt 8 Gebiete der Natura 2000 – Kulisse ganz oder in Teilen rechtlich gesichert. Eine Änderung der Abgrenzung (hier: Entlassungen) in einigen Teilbereichen sollte dabei bewusst im Rahmen von gesonderten Änderungsverordnungen abgehandelt werden.

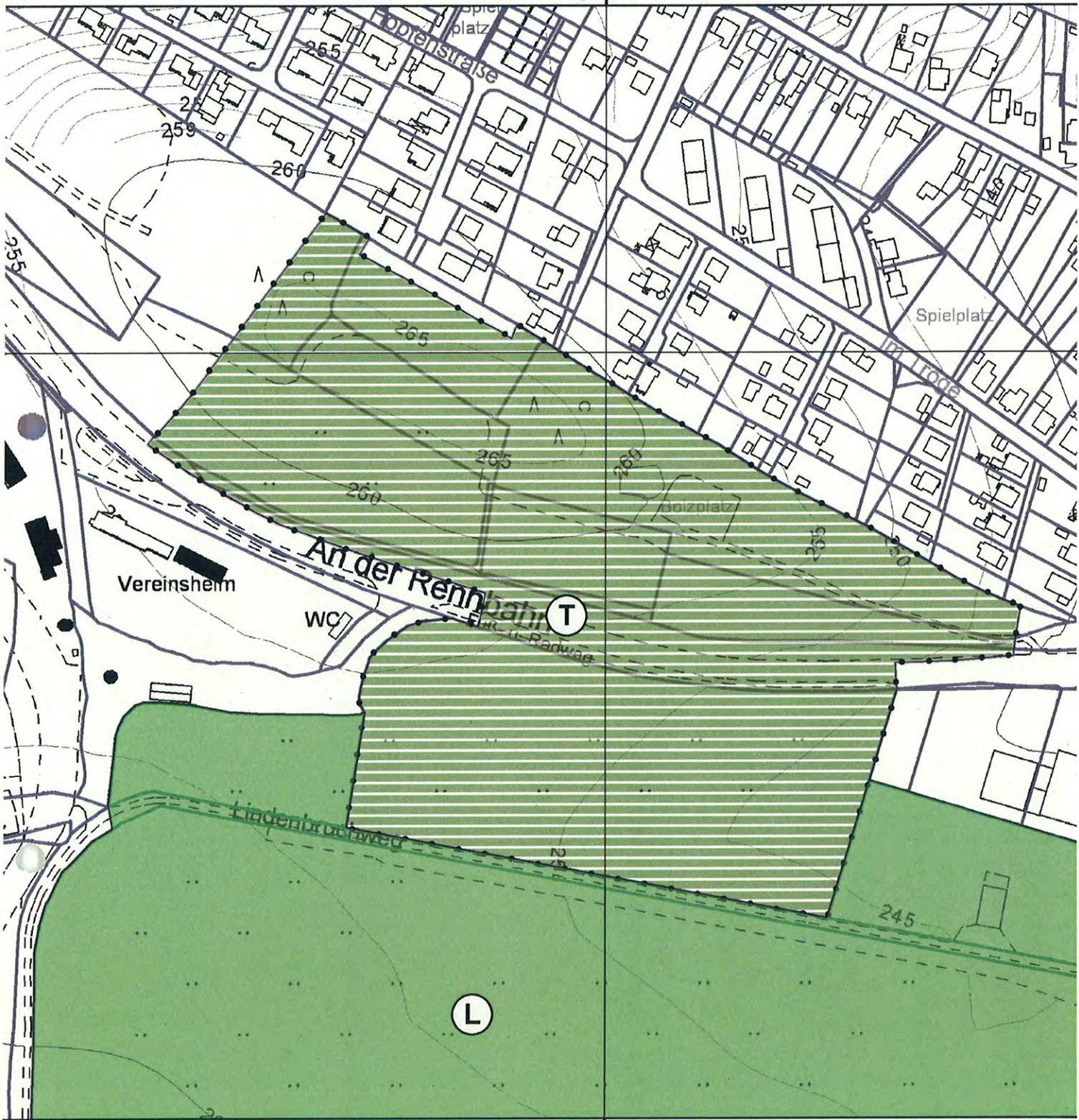
Das LSG „Harz (Landkreis Goslar)“ erstreckt sich über weite Teile des Oberharzes sowie den Harzrand und umfasst eine Fläche von ca. 39.000 ha (ca. 40 % der Landkreisfläche). Es ist damit das größte Schutzgebiet im Landkreis Goslar. In einem solch großflächigen Schutzgebiet sind konkurrierende Nutzungsinteressen und –ansprüche beinahe zwangsläufig. Selbst bei sorgfältigster Bestandsaufnahme, Abwägung und fachlicher Beurteilung ist es nicht möglich und nicht zweckmäßig, die Abgrenzung eines solchen Gebietes endgültig und unveränderbar festzulegen. Infrastrukturelle und städtebauliche Zielsetzungen sich trotz sorgfältiger Städtebauplanung immer wieder veränderten Rahmenbedingungen sowie veränderten Ansprüchen und Investorenwünschen anzupassen, um gemeindliche Entwicklungsperspektiven zu schaffen bzw. zu erhalten. Im Ergebnis führt dies dann zu Entlassungs- oder Änderungswünschen der von dem Schutzgebiet betroffenen Gemeinden.

Die Erhaltungs- und Schutzwürdigkeit der Natur und Landschaft im Landkreis Goslar ist unstrittig und durch eine Vielzahl und Vielschichtigkeit an Schutzbestimmungen auch gewährleistet. Es entspricht einem zeitgemäßen Umgang mit dem Thema Naturschutz, wenn der Kreistag als Recht setzendes Organ die einmal gesetzten Grenzen und Schutzzonen nicht als Ausschlusskriterium verwendet, sondern diese einer am Einzelfall orientierten Überprüfung unterzieht. Hier kann die Chance genutzt werden, mit Augenmaß und in einem alle Aspekte betrachtenden Verfahren die Balance zwischen allen berührten Belangen herzustellen.

Die 3. Änderung korrespondiert mit infrastrukturellen gemeindlichen Interessen. Die von Änderungen betroffenen Flächen wurden fachgutachtlich nach Vorgaben der Naturschutzbehörde untersucht. Im Rahmen eines Umweltberichts wurden die Biotoptypen und die Brutvögel untersucht. Das Ergebnis der Untersuchungen lässt eine Umzonierung der Flächen zu. Im Kontext mit den naturschutzfachlichen Einschätzungen der zuständigen Naturschutzbehörde dienen Antragsunterlagen und fachgutachtliche Betrachtungen als Grundlage für die letztlich vom Kreistag zu treffende Entscheidung.





Bad Harzburg/Sportpark



Nachrichtliche Darstellung im Maßstab 1:2.500
 zur 3. Änderung der Verordnung über das
 Landschaftsschutzgebiet "Harz (Landkreis Goslar)"
 Kartengrundlage AK 5

Legende

-  LSG Harz Hauptzone
-  neue T-Zone